
Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Belp

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Belp

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 56 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Belp vom 09. Mai 1996

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Belp erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung oder durch die Finanzabteilung der Gemeinde Belp.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 31. Dezember 2001 in Kraft. ² Es hebt das Steuerreglement vom 23. Februar 1973 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

So beraten und genehmigt durch den Gemeinderat am 11. Oktober 2001.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
sig. Rudolf Joder

Der Sekretär:
sig. Kurt Stohler